SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 LB 11/12** 8 A 207/11 verkündet am 06.12.2012, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn B., B-Straße, B-Stadt

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.: C.,

C-Straße, C-Stadt, - -

gegen

das Finanzamt Kiel-Süd, Hopfenstraße 2 a, 24114 Kiel

Beklagter und Berufungskläger,

Proz.-Bev.: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel, - -

Streitgegenstand: Datenschutzrecht/Informationszugangsgesetz

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht, die Richterin am Oberverwaltungsgericht, den Richter am Oberverwaltungsgericht sowie die ehrenamtlichen Richterint und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 8. Kammer - vom 27. Februar 2012 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt Einsicht in die beim Finanzamt Kiel-Süd geführten Verwaltungsvorgänge betreffend seine Veranlagung zur Einkommensteuer in den Jahren 1995 bis 1997.
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 sowie konkretisierend vom 07. und 23. Juli 2010 beantragte der Kläger, ihm bzw. seinem Prozessbevollmächtigten Akteneinsicht in die Einkommensteuerakten zu seiner Person beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1995 zu gewähren. Er stellte ausdrücklich klar, dass das im laufenden Verwaltungsverfahren befindliche Veranlagungsjahr 1998 sowie spätere Jahre nicht von seinem Akteneinsichtsbegehren umfasst seien, und legte eine Vollmacht seiner Ehefrau vor, mit der diese ihr Einverständnis mit einer Einsicht auch in den sie betreffenden Teil der Verwaltungsvorgänge erklärte. Rechtsanwalt Dr., der die Einsichtnahme durchführen solle, sei beauftragt, eine Schadensersatzklage des Klägers gegen das Land Schleswig-Holstein wegen verdeckter Gewinnausschüttungen im Jahre 1996 und der dadurch vom Beklagten festgesetzten Steuern und wegen des beim Amtsgericht Neumünster beantragten Insolvenzverfahrens zu führen. Mit Nachricht vom 13. September 2010 teilte das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein dem beklagten Finanzamt mit, dass Rechtsanwalt Dr. sich im Namen des Klägers an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister

des Landes Schleswig-Holstein gewandt und dargelegt habe, dass der Kläger von u.a. dem beklagten Finanzamt in den Ruin getrieben worden sei und die Geltendmachung noch zu beziffernder Schadensersatzforderungen beabsichtige. Nach Vermutung des Finanzministeriums diene daher das Akteneinsichtsbegehren der Vorbereitung einer Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen. Diesbezüglich verwies das Finanzministerium auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2008 - IV A 3-S 0030/08/10001 -, wonach Beteiligten im Sinne von §§ 78, 359 Abgabenordnung (AO) auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen sei, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegten und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorlägen. Ein berechtigtes Interesse soll nach Ziff. 3 des Schreibens u.a. dann nicht vorliegen, wenn die Auskunft dazu dienen kann, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder ein Land durchzusetzen und Bund oder Land zivilrechtlich nicht verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen (z.B. Amtshaftungssachen, Insolvenzanfechtung). Die Auskunftserteilung soll nach Ziff. 7 des Schreibens unterbleiben, soweit u.a. die Auskunft die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der betreffenden Stelle oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

- 3 Auf die Nachfrage des Beklagten mit Schreiben vom 02. Juli 2010, welches berechtigte Interesse an der Akteneinsicht der Kläger darlegen könne, teilte dieser mit, ein solches Interesse ergebe sich aus dem verfassungsrechtlichen Gewicht seines Auskunftsinteresses, welches nur wegen eines gegenläufigen, überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Behörde zurückgestellt werden dürfe.
- 4 Mit Bescheid vom 22. September 2010 lehnt das beklagte Finanzamt den Antrag auf Akteneinsicht unter Berufung auf die Ausführungen im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ab. Die Akteneinsicht solle nach den Ausführungen des Klägers der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein dienen. Somit sei ein berechtigtes Interesse nicht gegeben. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03), da dort ein anders gelagerter Sachverhalt außerhalb eines Steuerfestsetzungsbzw. Erhebungsverfahrens betroffen gewesen sei.

- Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 07. Oktober 2010 Einspruch. Ihm stehe ein Anspruch auf Akteneinsicht u.a. nach § 5 des (damaligen) Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 09. Februar 2000 (IFG) sowie aus § 27 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu. Einschränkungen des Informationszuganges bestünden weder aus Landes- noch aus Bundesrecht. Es liege nicht nur die Einwilligung, sondern ein Auftrag des Betroffenen hinsichtlich der begehrten Akteneinsicht vor. Die Abgabenordnung stehe den genannten landesrechtlichen Vorschriften nicht entgegen. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ergebe sich ebenfalls, dass der Schutz des Steuergeheimnisses im öffentlichen Interesse nicht weiter reichen könne als der Schutz des Steuergeheimnisses im Interesse des Steuerpflichtigen. Im Übrigen könne in der Findung eines materiell richtigen Zivilurteils niemals eine negative, einem Akteneinsichtsrecht entgegenstehende Auswirkung auf die Verwaltung gesehen werden. Ein aus der Aktenkenntnis resultierender Vorteil, in einem Zivilverfahren besser vortragen zu können, sei von der Behörde aufgrund ihrer rechtsstaatlichen Bindung hinzunehmen.
- Mit Einspruchsentscheidung vom 28. April 2011 wies der Beklagte den Einspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung verwies der Bescheid erneut auf die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 17. Dezember 2008. Mit den hierin genannten Gesichtspunkten werde auch dem Inhalt des § 27 LDSG Rechnung getragen. Nach beiden Vorgaben unterbleibe die Auskunftserteilung bzw. Gewährung von Akteneinsicht, soweit durch sie die Aufgabenerfüllung einer der beteiligten Stellen gefährdet werde. Das sei der Fall, wenn die Auskunft zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen Bund oder ein Land dienen könne und diese nicht verpflichtet seien, Auskunft zu erteilen. Ein Akteneinsichtsanspruch ergebe sich auch nicht aus dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH), da dieses nur für den Anspruch auf Zugang zu Daten Dritter, nicht jedoch zu Daten hinsichtlich der eigenen Person einschlägig sei. So unterscheide das IFG-SH in den Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 1 zwischen dem akteneinsichtsbegehrenden Antragsteller und einem Betroffenen.
- 7 Ein Anspruch auf Akteneinsicht im Besteuerungsverfahren sei auch von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Vielmehr enthalte die Abgabenordnung (AO) eine abschließende Negativregelung.

- 8 Am 30. Mai 2011 hat der Kläger Klage zum Finanzgericht C-Stadt eingereicht, welche mit Beschluss vom 08. November 2011 an das Verwaltungsgericht verwiesen worden ist. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren. Das IFG-SH stelle gegenüber der Abgabenordnung eine spezialgesetzliche Regelung dar. Für die Anwendung des IFG-SH bleibe auch neben der Abgabenordnung, welche weder einen Anspruch auf Akteneinsicht einräume noch eine solche Akteneinsicht verbiete, Raum. Die im IFG-SH genannten Einschränkungen für einen Informationszugang seien im vorliegenden Falle nicht ansatzweise einschlägig. Der Beklagte unterliege als Behörde des Landes den Regelungen des IFG-SH. Eine dem § 1 Abs. 3 IFG des Bundes vergleichbare Subsidiaritätsklausel gebe es im IFG-SH nicht.
- 9 Der Kläger habe als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch darauf, in Erfahrung zu bringen, welche Daten über ihn bei der Finanzverwaltung vorhanden seien. Dies habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. März 2008 klargestellt. Dort sei anerkannt worden, dass ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei einer Sammlung und Speicherung von Daten anzunehmen sei, die unter das in § 30 AO geregelte Steuergeheimnis fielen. Diese Gesichtspunkte träfen auch auf jeden von der dort entschiedenen Konstellation abweichenden sonstigen Steuerrechtsfall zu. Der Kläger habe in einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht und dem vorangegangenen Veranlagungsverfahren erleben müssen, dass sich das Finanzamt auf Annahmen bezogen habe, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten. Es sei kein tragfähiger Grund ersichtlich, der gegen eine Akteneinsicht des Klägers in die ihn selbst betreffenden Daten spreche. Vielmehr müsse aus den Akten hervorgehen, in welch skrupelloser Art und Weise er in den Ruin getrieben worden sei.
- Der vom Finanzamt geltend gemachte Ausschlussgrund sei dem IFG-SH fremd. Ein Ausschlussgrund könne lediglich bei Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Akteneinsicht anzunehmen sein. Davon könne hier aber nicht die Rede sein. Der Kläger habe zuvor Akteneinsicht bereits vier Jahre vor seinem hier streitgegenständlichen Antrag genommen.
- 11 Auch der Bundesfinanzhof habe in seinem Beschluss vom 04. Juni 2003 VII B 138/01 aus der Abgabenordnung kein Verbot einer Akteneinsicht abgeleitet, vielmehr habe er

einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsbegehren anerkannt. Das im Rahmen des IFG-SH gewährte Recht auf Informationszugang bestehe neben einem solchen in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Anspruch.

- 12 Auch die vom Beklagten angeführten Gesichtspunkte betreffend Informationsrechte im zivilprozessualen Verfahren gingen fehl. Der Gesichtspunkt der Waffengleichheit im zivilprozessualen Verfahren könne einen im Verwaltungsverfahren erlangten Informationsvorsprung der Behörde nicht konservieren. Vielmehr sei das beklagte Finanzamt auch in einem Zivilprozess gem. § 138 Abs. 1 ZPO zu wahrheitsgemäßem und vollständigem Vortrag verpflichtet.
- 13 Der Kläger hat beantragt,
- ihm Einsicht in die im Zusammenhang mit seiner Veranlagung für die Jahre 1995 bis 1997 bei dem beklagten Finanzamt geführten Verwaltungsakten zu gewähren.
- 15 Der Beklagte hat beantragt,
- die Klage abzuweisen.
- 17 Die Klage sei bereits unzulässig, da dem Kläger das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehle. Ihm sei in einem finanzgerichtlichen Verfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 209/02 bereits einmal Akteneinsicht bzw. jedenfalls die Möglichkeit hierzu gewährt worden. Jedenfalls sei die Klage unbegründet, da das IFG-SH wegen der Vorrangigkeit des Abgabenordnung als lex specialis nicht anwendbar sei. Der Bundesfinanzhof habe einen generellen Anspruch auf Akteneinsicht nach der Abgabenordnung ausdrücklich abgelehnt. Aus der vom Beklagten angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2003 könne der Kläger nichts für sich herleiten, da er anders als der dortige Beschwerdeführer genau wisse, welche ihn betreffenden Daten sich in den begehrten Akten befänden, da diese Daten seiner Besteuerung zugrunde gelegt worden und bereits Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Finanzgericht gewesen seien. Die Daten seien auch für die Zukunft nicht von Bedeutung, da sie abgeschlossene Veranlagungszeiträume beträfen.

- Für Daten, die im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens geführt wurden, gelte auch außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens weiterhin die Abgabenordnung. In diesem Zusammenhang habe ein Steuerpflichtiger lediglich ein Recht auf Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Akteneinsichtsantrag. Dieses Ermessen sei vorliegend pflichtgemäß ausgeübt worden, indem eine Interessenabwägung vorgenommen sei. Dabei seien die Grundsätze zur Prüfung und Gewichtung eines berechtigten Interesses aus dem BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008 zutreffend einbezogen worden. Das Finanzamt sei als nachgeordnete Behörde des Landes Schleswig-Holstein an die vom BMF vorgenommenen Erwägungen gebunden gewesen. Das Schreiben sei als Verwaltungsanweisung zur gleichmäßigen Handhabung des Ermessens anzusehen.
- Das klägerische Begehren richte sich letztlich ausschließlich auf die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches gegen das Land Schleswig-Holstein. Nach den Verfahrensregeln der ZPO bestehe (in dem anhängigen Zivilrechtsstreit) kein Anspruch auf Vorlage der Akten, da die vorzulegenden Urkunden bzw. konkret zu beweisenden Tatsachen nicht hinreichend dargelegt seien. Somit sei das Akteneinsichtsbegehren des Klägers als unzulässige Ausforschung zu werten. Die vom Kläger angeführte Vollständigkeitspflicht des Vortrages der Beteiligten aus § 138 Abs. 1 ZPO beinhalte keine Verpflichtung zur Vorlage der eigenen Akten, da die Zivilprozessordnung keine allgemeine Aufklärungspflicht der nicht darlegungs- und beweispflichtigen Partei kenne.
- 20 Mit Urteil vom 27. Februar 2012 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und den Beklagten zur Gewährung der beantragten Akteneinsicht verpflichtet. Die Klage sei zulässig; insbesondere fehle ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Zwar habe der Kläger bestätigt, dass im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens betreffend die Veranlagung für das Jahr 1996 bereits einmal Akteneinsicht genommen worden sei. Eine erneute Einsicht sei jedoch erforderlich, weil es nunmehr um einen anderen rechtlichen Zusammenhang gehe.
- 21 Ein Anspruch auf Auskunft ergebe sich für den Kläger bereits nach der Abgabenordnung. Diese enthalte zwar keine ausdrückliche Regelung über ein allgemeines Akteneinsichtsrecht im Steuerverwaltungsverfahren. Die Rechtsprechung habe jedoch aus dem allgemeinen Recht auf Gehör und faires Verfahren einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie

Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht entwickelt. Eine Ablehnung der Akteneinsicht könne ermessensgerecht nur mit überwiegenden Belangen der Steuerverwaltung begründet werden. Insoweit könne auf allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Gesichtspunkte zurückgegriffen werden. Der Gesichtspunkt, dass Motiv des Auskunftsersuchens die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und das Land zivilrechtlich nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet sei, stelle keinen tragfähigen entgegenstehenden Belang dar. Infolge der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz könne es keinen Nachteil für die öffentliche Hand darstellen, wenn sich unter Verwendung der nachgefragten Information ein Amtshaftungsanspruch als berechtigt herausstelle. Vielmehr sei der betroffene Verwaltungsträger zur Erfüllung eines solchen Anspruches verpflichtet.

- 22 Unabhängig hiervon ergebe sich ein Akteneinsichtsanspruch des Klägers aus § 4 IFG-SH. Der Anspruch auf Informationszugang gelte auch für den Beklagten als Behörde des Landes i.S.v. § 3 IFG-SH. Für Steuervorgänge, die der Abgabenordnung unterlegen hätten oder noch unterlägen, gelte nichts anderes. Die einen Informationszugang einschränkenden Gesichtspunkte seien ausschließlich den §§ 9 bis 12 IFG-SH zu entnehmen. Danach liege ein Ausschlusstatbestand nicht vor. Es handele sich um Unterlagen aus einem abgeschlossenen Besteuerungsverfahren, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geschützte Daten Dritter gem. §§ 11 und 12 IFG-SH enthielten.
- 23 Die auf Antrag des Beklagten hiergegen mit Beschluss des Senats vom 21. Juni 2012 zugelassene Berufung wird wie folgt begründet:
- Der Beklagte habe die Akteneinsicht des Klägers entsprechend den Ermessensgrundsätzen des BMF-Schreibens vom 17. Dezember 2008 fehlerfrei abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des BFH sei es rechtsmissbräuchlich, wenn ein Antrag auf Akteneinsicht der Erlangung von Informationen für die Durchführung eines zivilgerichtlichen Verfahrens diene. Es sei allein sachgerecht, Akteneinsicht zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens zu gewähren. Der zivilprozessuale Grundsatz der Waffengleichheit, dem Verfassungsrang zukomme, würde empfindlich gestört, wenn die Begründung eines Akteneinsichtsbegehrens allein damit, dass Material für einen Amtshaftungsprozess gesammelt werden solle, als berechtigtes Interesse für ausreichend erachtet würde. Die Auskunfts-

pflichten des Landes in einem Amtshaftungsprozess seien denjenigen einer Privatperson gleichzustellen.

- 25 Die Rechtsmissbräuchlichkeit des Auskunftsbegehrens ergebe sich hier auch unter dem Gesichtspunkt des unzulässigen Ausforschungsbeweisantrages. Nach dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz sei keine Partei gehalten, dem Gegner das Material für seinen Prozesssieg zu verschaffen, wenn nicht materiell-rechtliche Auskunfts- und Vorlagepflichten bestünden oder die Grundsätze der sekundären Darlegungslast eingriffen. Vorliegend bestehe keine materiell-rechtliche Auskunfts- und Vorlagepflicht, auch nicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Das Zivilgericht des anhängigen Amtshaftungsprozesses sei dem Antrag des Klägers auf Vorlage der Akten nicht nachgekommen. Demnach könne der Kläger auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens keinen Anspruch auf Vorlage der gewünschten Unterlagen haben. Im Übrigen bedürfe es zur Verschaffung der Kenntnis der dem Kläger von vornherein bekannten Unterlagen wie der Steuererklärung und der Belege sowie der entsprechenden Verwaltungsakte keiner Akteneinsicht. Insofern könne das Akteneinsichtsbegehren allenfalls auf interne Vermerke und Aufzeichnungen gerichtet sein. Dabei handele es sich jedoch um Motive für ein Verwaltungshandeln, die nicht überprüfbar seien und auch nicht offengelegt werden müssten.
- Im Rahmen des anhängigen Amtshaftungsprozesses gehe es um die Frage der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung seitens der Finanzverwaltung. Die hierzu relevanten Informationen könne der Kläger den ihm bereits bekanntgegebenen Verwaltungsakten sowie dem Vortrag in dem seinerzeitigen finanzgerichtlichen Verfahren entnehmen. Auch im Amtshaftungsprozess seien bereits ein Vielzahl von Unterlagen vorgelegt worden. Entscheidend für die Frage der ermessensfehlerfreien Entscheidung über Akteneinsicht sei nicht, ob der Verwaltung ein Nachteil durch Geltendmachung eines berechtigten Anspruchs entstehen könne, sondern die Frage, ob ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer Akteneinsicht bejaht werden könne. Dies sei aufgrund der zivilprozessualen Einbindung zu verneinen. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass ohne Akteneinsicht ein berechtigter Anspruch vereitelt würde. Vielmehr könne das Zivilgericht auf Basis bereits vorgelegter Unterlagen ein Urteil fällen. Andernfalls hätte es den Beklagten auf Antrag des Klägers zur Vorlage der begehrten Akten verpflichtet. Im Rahmen des auszuübenden Ermessens überwiege das Interesse des Beklagten, keiner erheblichen Beeinträchtigung seiner Aufgabenerledigung durch Gewährung eines allgemein gehaltenen Akteneinsichts-

gesuchs ausgesetzt zu sein, weil er andernfalls vor dem Hintergrund des § 30 AO verpflichtet sei, sämtliche Unterlagen nach Informationen Dritter, die dem Steuergeheimnis unterlägen, zu durchsuchen sowie das Kontrollmaterial und behördeninterne Vermerke auszusondern.

27 Dem Verwaltungsverfahrensgesetz entlehnte Gesichtspunkte seien im Rahmen der Anwendung der Abgabenordnung als der spezielleren Verfahrensordnung fehl am Platz. Die Abgabenordnung enthalte nach ständiger Rechtsprechung des BFH eine abschließende Negativregelung für den Umgang mit den im Besteuerungsverfahren gespeicherten Daten. Die Nichtaufnahme einer Regelung zum Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts des Steuerpflichtigen in der Abgabenordnung sei eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung und damit ein absichtsvoller Regelungsverzicht, welcher Sperrwirkung mit der Folge der Berücksichtigung auf der Ermessensebene entfalte. Der Gesetzgeber habe ein allgemeines Akteneinsichtsrecht im Steuerverwaltungsverfahren gerade zum Schutz Dritter und des Ermittlungsinteresses der Finanzbehörden sowie wegen des Verwaltungsaufwandes für nicht praktikabel gehalten. Diese Überlegungen seien auch heute noch gültig. Nichts anderes könne für das Begehren einer Einsichtnahme in Steuerakten außerhalb eines Besteuerungsverfahrens gelten. Auch insoweit enthalte die Abgabenordnung eine abschließende Negativregelung. Der Kläger begehre Zugang zu Akten, welche dem Bereich der Abgabenordnung unterfielen. Sein Begehren sei nach denselben Gesichtspunkten zu behandeln wie eine Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Besteuerungsverfahrens. Mit Erlass der Abgabenordnung habe der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz gem. Art. 108 Abs. 5 S. 1 GG zur Schaffung eines von den Landesfinanzbehörden anzuwendenden abschließenden Verfahrensrechtes Gebrauch gemacht. Diese Entscheidung könne landesrechtlich nicht geändert oder ergänzt werden. Andernfalls läge ein Verstoß gegen Art. 31 GG vor. Die Regelungen des IFG-SH bzw. des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) seien im Bereich der ausschließlich maßgeblichen Abgabenordnung nicht anwendbar. Aufgrund der umfassenden Sperrwirkung der Abgabenordnung für die Frage des Akteneinsichtsrechtes werde auf der Ermessensebene ein Rückgriff auf bestehende länderspezifische Gesetze ausgeschlossen. Gleiches gelte für einen gegenüber dem Zivilprozessrecht und entgegen den dortigen §§ 142, 421 f ZPO weitergehenden Zugang zu Unterlagen auf der Basis eines Landesgesetzes.

- 28 Selbst wenn das IFG- bzw. IZG-SH vorliegend anzuwenden wäre, läge ein Ausschlussgrund nach § 9 Ziff. 2 IFG-SH bzw. § 9 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 IZG-SH vor, denn durch einen Zugang zu den Steuerakten zum Zwecke der Sammlung von Material für den anhängigen Amtshaftungsprozess würden die Grundsätze des Zivilprozesses unterlaufen und der Verfahrensablauf jenes Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigt.
- 29 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2012 Az. 8 A 207/11 abzuändern und die Klage abzuweisen.
- 31 Der Kläger beantragt,
- 32 die Berufung zurückzuweisen.
- Er verweist darauf, dass nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Informationsfreiheitsgesetze der Länder einen voraussetzungslosen und von einem anhängigen Verwaltungsverfahren unabhängigen, materiell-rechtlich eigenständigen Anspruch auf Akteneinsicht einräumten, dem gegenüber der Abgabenordnung durch ihre Bestimmungen bzw. ihren Verzicht auf entsprechende Regelungen keine Sperrwirkung zukomme. Vorliegend gehe es dem Kläger nicht um eine Auskunft im laufenden Besteuerungsverfahren; insofern komme eine in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung angenommene Sperrwirkung einer absichtsvollen Nichtregelung in der Abgabenordnung von vorneherein nicht in Betracht und es fehle an einer der Vorrangregelung des Art. 31 GG unterworfenen normativen Konkurrenzsituation, welche zu lösen im Übrigen der fachgerichtlichen Kompetenz entzogen wäre.
- 34 Im Übrigen würde sich ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer Akteneinsicht, soweit es nach den Kriterien der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zu verlangen wäre, aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG ergeben. Dem könne der Beklagte nicht mit dem Argument eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit entgegentreten. Zivilrechtlich sei es nicht ausgeschlossen, dass sich aus dem Zivilrecht nicht begründbare Ansprüche aus öffentlichem Recht ergäben. Der Beklagte müsse sich mit den ihm gegenüber jedermann, also auch dem Kläger, bestehenden

besonderen Pflichten abfinden. Es gebe keinen prozessualen Grundsatz, nach dem ein materiell-rechtlich Verpflichteter allein aufgrund seiner Stellung als Partei eines Zivilprozesses die Erfüllung eines berechtigten Anspruches verweigern könne. Wie bereits obergerichtlich anerkannt sei, werde das Recht auf prozessuale Chancengleichheit durch außerhalb des Prozessrechts begründete Ansprüche nicht in Frage gestellt. Insbesondere sei anerkannt, dass Akteneinsicht auch zu dem Zweck der Vorbereitung und Verfolgung etwaiger, nicht offensichtlich aussichtsloser Sekundäransprüche zu ermöglichen sei.

- Von einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Akteneinsichtsanspruchs könne nicht die Rede sein; vielmehr sei die Haltung des Beklagten bzw. des Bundesfinanzministeriums in Gestalt des Erlasses vom 17. Dezember 2008, der den Bürger von einer Informationsgewinnung fernhalten wolle, um rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile der Finanzverwaltung behalten zu können, rechtsstaatlich nicht zu tolerieren.
- 36 Auch die Prüfung der Motive für das Handeln der Bediensteten des Beklagten unterliege dem Informationszugangsanspruch des Klägers, da sich ohne die Offenlegung solcher Motive vielfach die Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nicht beurteilen lasse.
- 37 Eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 IZG-SH sei hier nicht gegeben. Schutzgut dieser Ausnahmenorm sei das Verfahren eines anhängigen Gerichtsprozesses, nicht aber die Veränderung der materiell-rechtlichen Position der Verwaltung. Der Verfahrensablauf eines Zivilprozesses sei vorliegend jedoch durch einen Informationszugang nicht tangiert.
- 38 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 39 Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben und den Beklagten zur Gewährung von Akteneinsicht in die streitgegenständlichen Verwaltungsvorgänge des abgeschlossenen Besteuerungsverfahrens verpflichtet. Die ergangenen Bescheide vom 22. September 2010 und vom 28. April 2011 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten seiner Einkommensteuerveranlagung in den streitgegenständlichen Jahren 1995 1997 zu.
- Der Anspruch ergibt sich aus § 3 Satz 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBI. 2012, 89 f.). Das am 27. Januar 2012 in Kraft getretene IZG-SH hat das bis dahin geltende Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz IFG-SH) vom 09. Februar 2000 abgelöst und ist nach § 14 IZG-SH auf Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten des IZG-SH gestellt worden sind, anzuwenden.
- 41 Die Tatsache, dass in der Abgabenordnung (AO) eine ausdrückliche Regelung über die Gewährung von Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge aus abgeschlossenen oder laufenden Besteuerungsverfahren nicht enthalten ist, steht der Anwendung des § 3 IZG-SH und einem sich aus ihm ergebenden Anspruch des Klägers auf Informationszugang vorliegend nicht entgegen. Zum einen enthält das IZG-SH (anders als etwa § 1 Abs. 3 IFG-Bund sowie § 4 Abs. 2 IFG-NRW) keine Subsidiaritätsklausel, die einen Nachrang der Regelungen des IZG-SH gegenüber anderen, spezielleren Regelungen zur Akteneinsicht oder zum Informationszugang bewirken könnte. Aber auch unter der Geltung des Grundsatzes aus Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, hat die Anwendung des § 3 IZG-SH und der aus ihm folgende Anspruch des Klägers nicht gegenüber der Abgabenordnung zurückzustehen. Denn der Kläger begehrt lediglich Informationen betreffend abgeschlossene Steuerverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG lediglich für das Steuerverwaltungsverfahren von einer Regelung eines Akteneinsichtsrechts nach dem Vorbild des § 29 VwVfG abgesehen. Insoweit heißt es in der Gesetzesbegründung zur Abgabenordnung, die dem Gesetzgeber zeitgleich mit dem Entwurf des allgemeinen Verwaltungsverfah-

rensgesetzes mit dem dort geregelten Akteneinsichtsrecht des § 29 VwVfG vorlag, der Finanzausschuss des Bundestages habe sich im Zusammenhang mit der Regelung der Anhörung Beteiligter nach § 91 AO mit der Frage befasst, ob Beteiligte einen Anspruch auf Akteneinsicht haben sollten, und sei der Auffassung gewesen, dass ein allgemeines Akteneinsichtsrecht für die Steuerverwaltung nicht praktikabel sei. Gegen die Übernahme der für das allgemeine Verwaltungsverfahren vorgesehenen Vorschrift sprächen insbesondere die Gesichtspunkte des Schutzes Dritter und das Ermittlungsinteresse der Finanzbehörden. In den Steuerakten befänden sich häufig Informationen über die steuerlichen Verhältnisse eines Dritten, die dem Steuergeheimnis unterlägen; eine Überprüfung der Akten auf mögliche Beeinträchtigungen des Geheimhaltungsinteresses Dritter erscheine nicht vertretbar. Weiterhin müsste das gesamte Kontrollmaterial aus den Akten entfernt werden (vgl. BT-Dr. 7/4292, S. 24 f. und dazu OVG NRW, Urt. v. 15.06.2011 - 8 A 1150/10 -, DVBI. 2011, 1162).

42 Die Gesetzgebungskompetenz des Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG umfasst mit dem von den Landesfinanzbehörden anzuwendenden "Verfahren" der Steuerverwaltung, welches dem Verfahren im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG entspricht, lediglich ein anhängiges Steuerverwaltungsverfahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.05.2012 - 7 B 53/11 -, Juris Rn. 9 f.; vgl. zum Begriff des Verfahrens i.S.v. Art. 84 GG Broß/Mayer, in: von Münch/Kunig, GGK Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Art. 84 Rn. 12, wonach jedenfalls Bestimmungen umfasst sind, die die Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln; vgl. auch Hermes, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2008, Art. 84 Rn. 36 f.). Dass die Nichtaufnahme einer Norm über Akteneinsicht im Steuerverwaltungsverfahren in die Abgabenordnung eine Sperrwirkung für jegliche Informationszugangsrechte zu Daten aus Steuerverwaltungsverfahren entfalten könnte, wird - soweit ersichtlich - nicht vertreten und entspricht im Übrigen weder der finanzgerichtlichen Rechtsprechung noch dem vom Beklagten angeführten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2008. Vielmehr gehen der Bundesfinanzhof und mit ihm die Finanzgerichte in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Steuerpflichtige während eines laufenden Verwaltungsverfahrens einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung der Finanzbehörde über eine von ihm beantragte Akteneinsicht hat (vgl. BFH, Beschl. v. 04.06.2003 - VII B 138/01 -, BFHE 202, 231 f.; Urt. v. 23.02.2010 - VII R 19/09 -, NJW-RR 2010, 1160 f.). Die Steuerbehörde sei trotz der Nichtregelung eines Akteneinsichtsrechtes im Verwaltungsverfahren nicht gehindert, in Einzelfällen Akteneinsicht zu gewähren. Die Ermessenserwägungen, die nach der Rechtsprechung des BFH aus dem rechtlichen Gehör einerseits und dem Regelungsrahmen der Abgabenordnung andererseits abzuleiten sind, beziehen sich lediglich auf eine Einsichtnahme in die Akten während des laufenden Steuerermittlungsverfahrens und postulieren nur insoweit einen absichtsvollen Regelungsverzicht mit abschließender Wirkung und der Folge einer Verdrängung weitergehender Landes- oder bundesrechtliche Regelungen zum Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch (vgl. BFH, Beschl. v. 04.06.2003 - VII B 138/01 -, a.a.O. juris Rn. 11, 19; unter Bezugnahme hierauf: BVerwG, Beschl. v. 14.05.2012 - 7 B 53/11 -, juris Rn. 9). Eine Sperrwirkung für Informationszugangsrechte auf anderer Grundlage als der Abgabenordnung kann eine zur Zeit der Schaffung der Abgabenordnung absichtsvolle Nichtregelung einer Akteneinsicht für das laufende Verwaltungsverfahren daher für den Zeitraum nach Abschluss eines solchen Steuerverwaltungsverfahrens von vornherein nicht entfalten (vgl. BVerwG, a.a.O.; OVG NRW, a.a.O.).

43 Wie sich der allgemeine Informationszugangsanspruch des § 3 IZG-SH zu dem Akteneinsichtsrecht eines Beteiligten während eines laufenden Verwaltungsverfahrens verhält, bedarf wegen der Beschränkung des klägerischen Begehrens auf Informationen aus abgeschlossenen Verfahren vorliegend keiner Entscheidung. Anzumerken ist insoweit allerdings, dass für den Zeitraum nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens auch unter der Geltung des vormaligen § 17 IFG-SH, nach welchem Rechtsvorschriften unberührt blieben, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, Einigkeit über die Geltung des allgemeinen Informationsanspruchs bestand (vgl. Friedersen, Kommentar zum IFG-SH, § 17 Anm. 3.2; ULD SH, Das neue Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, 2001, S. 72 § 17 Anm. 5). Eine dem § 17 IFG-SH entsprechende Norm ist in dem nunmehr seit dem 27. Januar 2012 geltenden IZG-SH nicht mehr enthalten. Dies stützt für das schleswigholsteinische Informationsfreiheitsrecht das auch in der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung unterstrichene Verständnis des Informationszugangsrechts als eigenständig neben verwaltungsverfahrensrechtlichen Akteneinsichtsansprüchen stehendem Regelungsbereich (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 15.10.2012 - 7 B 2/12 -, Juris Rn. 15; Beschl. v. 14.05.2012 - 7 B 53/11 -, Juris Rn. 10; Urt. v. 03.11.2011 - 7 C 4/11 -, NVwZ 2012, 251, Juris Rn. 17).

- Nach § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationspflichtige Stellen sind nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 IZG-SH u.a. Behörden des Landes mit Ausnahme der in § 2 Abs. 4 IZG-SH genannten Behörden. Das beklagte Finanzamt ist nach Ziff. 7.3.1 des Amtlichen Verzeichnisses der Landesbehörden gem. § 10 Abs. 1 LVwG (Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 24. April 2003 IV 2001 131.11 –, ABI. Schl.-H. 2003, 305) untere Landesbehörden i.S.v. § 7 LVwG und damit informationspflichtige Stellen i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH. Finanzämter sind nicht über § 2 Abs. 4 IZG-SH von den informationspflichtigen Stellen ausgenommen.
- Die von dem Kläger begehrten Informationen sind beim Beklagten vorhanden im Sinne von § 2 Abs. 5 IZG-SH, sodass er im Sinne dieser Regelung über sie verfügt. Somit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zugang zu Informationen für die hier streitgegenständlichen Steuerakten erfüllt. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 IZG-SH vor, so ist der antragstellenden Person zwingend Informationszugang in der sich aus § 5 Abs. 1 IZG-SH ergebenden Art und Weise zu gewähren, soweit nicht ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9, 10 IZG-SH gegeben ist. Insbesondere bedarf es wie bereits nach den vormaligen IFG-SH keiner Darlegung eines berechtigten Interesses an dem Zugang zu den begehrten Informationen; das Informationszugangsrecht wird vielmehr voraussetzungslos gewährt (vgl. auch Senatsurt. v. 22.06.2005 4 LB 30/04 -, NordÖR 2005, 528).
- 46 Den Einwand, dass das IFG- bzw. IZG-SH lediglich den Zugang zu Informationen über dritte Personen und nicht zu der antragstellenden Person selbst vermitteln könne, hat der Beklagte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht wiederholt, so dass hierauf nicht weiter einzugehen ist. Er greift auch nach Auffassung des Senats offensichtlich nicht durch.
- 47 Ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9, 10 IZG-SH liegt im Falle des Klägers für die von ihm begehrten Informationen nicht vor. Dabei kommt es von vornherein nicht in Betracht, die von ihm begehrte Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge des Besteuerungsverfahrens zu seiner Person unter Berufung auf den Schutz der Vertraulichkeit seiner eigenen personenbezogenen Daten zu verweigern. Insoweit sieht § 10 IZG-SH ähnlich wie im Ergebnis der zuvor geltende § 12 IFG-SH vor, dass ein Antrag abzulehnen ist, soweit durch

die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Dass diese Regelung nicht herangezogen werden kann, um einen Zugang zu Informationen betreffend die eigene Person zu unterbinden, sondern lediglich einen Schutz vor dem Informationszugang Dritter zu personenbezogenen Daten bewirken soll, bedarf keiner vertiefenden Erläuterung. Das ergibt sich allein schon aus der Zustimmungsfähigkeit einer Bekanntgabe vertraulicher oder u.a. dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) unterliegenden Daten i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 IZG-SH durch den Betroffenen gem. § 10 Satz 1, 2. Hs. IZG-SH.

- 48 Soweit in den begehrten Verwaltungsvorgängen personenbezogene Daten der Ehefrau des Klägers enthalten sind, hat der Kläger im Verwaltungsverfahren eine entsprechende Einwilligungserklärung seiner Ehefrau beigebracht, deren Tragfähigkeit auch vom Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden ist.
- 49 Eine Ablehnung des Informationszugangs des Klägers kommt vorliegend aber auch nicht unter Berufung auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IZG-SH (früher: § 9 Ziff. 2 IFG-SH) in Betracht. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung von weiteren, dort genannten und hier nicht einschlägigen Ermittlungen. Der Beklagte hat sich auf diesen Versagungsgrund berufen und verweist auf derzeit vor ordentlichen Gerichten anhängige zivilrechtliche Verfahren zur Realisierung eines möglichen Schadensersatzanspruches des Klägers wegen Amtspflichtverletzung durch den Beklagten wegen der Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung im Jahre 1996. Aus dem Vortrag des Beklagten ergibt sich, dass ein Antrag auf Beiziehung und Einsichtnahme in die streitgegenständlichen Verwaltungsvorgänge im Rahmen des Zivilverfahrens durch den Kläger gestellt, vom zuständigen Gericht jedoch abgelehnt worden ist.
- Aus einem dahingehenden Verlauf und Sachstand eines parallel geführten zivilgerichtlichen Verfahrens folgt jedoch nicht, dass eine Gewährung von Informationszugang zu den vom Kläger bezeichneten Verwaltungsvorgängen außerhalb des zivilgerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage des IZG-SH (oder weitere Anspruchsgrundlagen) nachteilige Auswirkungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 IZG-SH auf die Durchführung jenes Zivilrechtsstreites hätte. Mit der genannten Ausnahmebestimmung hat der schleswig-

holsteinische Gesetzgeber den zuvor in § 9 Nr. 2 IFG-SH bestehenden Ablehnungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrenslaufs eines anhängigen Gerichtsverfahrens an die Formulierung des Ausschlusstatbestandes des § 3 Ziff. 1 g) IFG-Bund angepasst. Diese Regelung dient dem Schutz der Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen, nicht jedoch dem Schutz eines Beteiligten eines anhängigen Gerichtsverfahrens vor einer Veränderung seiner verfahrens- und materiell-rechtlichen Position (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.11.2010 - 7 B 43/10 -, NVwZ 2011, 235). Geschützt wird der Ablauf des Gerichtsverfahrens als Institut der Rechtsfindung und nicht der Prozesserfolg einer Partei (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 16.04.2012 - 5 Bf 241/10.Z -, ZlnsO 2012, 989, Juris Rn. 17; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 23.04.2010 - 10 A 10091/10.OVG, 10 A 10091/10 -, ZIP 2010, 1095, Juris Rn. 29). Insofern schützt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IZG-SH - wie auch § 3 Ziff. 1 g) IFG-Bund - nicht vor einer materiell für den jeweiligen Verfahrensgegner nachteiligen Entscheidung des Gerichts in einem anhängigen (Zivil-) Gerichtsverfahren; er überträgt auch nicht etwa im Wege einer Sperrwirkung zivilprozessuale Beweisgrundsätze in das Informationszugangsrecht (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 3 Rn. 89). Die zivilprozessualen Regelungen über die Akteneinsicht und über die Vorlage von Akten bzw. Urkunden durch eine Partei schließen es nicht aus, dass außerhalb des zivilrechtlichen Verfahrens selbständige öffentlich-rechtliche Informationsansprüche bestehen und durchgesetzt werden können. Es besteht auch kein prozessualer Grundsatz, wonach ein materiell-rechtlich zu Information Verpflichteter allein aufgrund seiner Stellung als Partei eines Zivilprozesses die Erfüllung eines berechtigten Anspruchs auf Informationszugang verweigern könnte. Die prozessuale Chancen- bzw. Waffengleichheit wird nicht dadurch in Frage gestellt, das einer der Beteiligten einen außerhalb des Prozessrechts begründeten Anspruch auf Information besitzt (vgl. zu alledem OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.06.2002 - 21 B 589/02 -, NVwZ-RR 2003, 800, Juris Rn. 34). Insoweit kann auch dahinstehen und unterliegt nicht der Bewertung des Senats im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ob sich nach innerzivilprozessualen Grundsätzen im Rahmen des anhängigen Zivilrechtsstreits eine Verpflichtung des Beklagten zur Informationsgewährung ergeben könnte.

Jedenfalls kann der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilverfahren nicht dazu führen, dass ein zu dem Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bestehender Informationsstand der Beteiligten eingefroren wird und es einem Beteiligten verwehrt wäre, auf Grundlage der ihm außerhalb eines Gerichtsverfahrens zur Seite stehenden öffentlich-rechtlichen An-

spruchsnormen Informationen zu erlangen, die er zur Stützung seiner Rechtsposition in das Zivilverfahren einbringen möchte. Die Zielsetzung des Informationsfreiheitsrechtes, wie es im nunmehr geltenden IZG-SH wie auch schon in der Vorläuferregelung des IFG-SH seine Gestalt gefunden hat, liegt vielmehr in der Steigerung der Transparenz der bei den informationspflichtigen Stellen vorgehaltenen Informationen und somit grundsätzlich einem Abbau von Informationsasymmetrie zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Bürgern, weiterhin in der Steigerung der Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen sowie der Kontrolle staatlichen Handelns (vgl. zum IFG-SH, an welches das IZG-SH insoweit anknüpft: Jahn, Das Informationszugangsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein, Hamburg 2007, S. 81 ff., 119; LT-Dr. 14/2374, 11; Friedersen, Kommentar zum IFG-SH, Stand Oktober 2000, § 1 Anm. 3). Dass die nach den IZG-SH anspruchsberechtigten Personen in einem laufenden Gerichtsverfahren besser in die Lage versetzt werden könnten, ihren Nachweis- und Beweisführungspflichten nachzukommen, liegt in der Konsequenz des Informationsfreiheitsrechtes, beeinträchtigt jedoch nicht den Anspruch der Behörde auf Gewährleistung eines fairen Verfahrens als Beteiligte eines solchen Zivilprozesses.

- Eine nachteilige Auswirkung auf die Durchführung eines Gerichtsverfahrens kann hingegen gegeben sein, wenn die Gewährung des begehrten Informationszugangs zu einer Beweisvereitelung eines Beteiligten oder einer erheblichen Verzögerung der Durchführung des Gerichtsverfahrens führen kann (vgl. Lindemann in: Friedersen, IFG-SH zur Vorgängernorm des § 9 IFG-SH, Anm. 3). Dafür gibt auch der Vortrag des Beklagten nichts her.
- Dem Anspruch des Klägers auf Akteneinsicht in die von ihm begehrten Verwaltungsvorgänge steht auch nicht der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 1 oder Ziffer 2 IZG-SH entgegen. Nach Ziffer 1 dieser Regelung ist ein Antrag abzulehnen, soweit er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde. Von einer offensichtlichen, d.h. "auf der Hand liegenden" (vgl. Gassner, UIG Bund, Stand Mai 2008, § 8 Anm. 3.1) Missbräuchlichkeit des Zugangsbegehrens des Klägers kann hier nicht die Rede sein. Rechtsmissbräuchlich könnte ein Begehren etwa dann sein, wenn in Wahrheit nicht die nachgefragten Informationen zur Kenntnis genommen werden sollen, sondern etwa die Kapazitäten der Behörde durch aufwändige Bearbeitungsprozesse gebunden werden sollen, oder wenn sämtliche begehrte Informationen ohnehin schon in der begehrten Form beim Antragsteller vorhanden sind. Der entsprechende Ablehnungsgrund geht auf § 7 Abs. 1 Nr. 2.a) des ebenso wie

das IFG-SH im neu geschaffenen IZG-SH aufgegangenen - Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) zurück (vgl. LT-Dr. 17/1610, S. 24). Bei der Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit eines Informationszugangsantrages ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Informationszugangsbegehren seit Schaffung des IFG-SH im Jahre 2000 voraussetzungslos und ohne Angabe eines Motives, rechtlichen oder berechtigten Interesses erfolgen darf. Es bedarf also gerade keiner Erläuterung, warum eine Akteneinsicht in bzw. Auskunft zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen begehrt wird. Auch die überobligationsmäßig erfolgte Offenbarung eines Motivs für den Antrag auf Zugang kann daher nicht zum Anlass für eine vom Gesetz gerade nicht beabsichtigte Bewertung genommen werden, ob dem Antragsteller ein berechtigtes Interesse zur Seite steht. Vorliegend ergibt sich aus der vom Kläger zunächst gegenüber dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, später auch im vorliegenden Verfahren angegebenen Motivlage, durch Auswertung der Verwaltungsvorgänge einen Amtshaftungsanspruch wegen der behördlichen Annahme des Vorliegens verdeckter Gewinnausschüttungen im steuerlichen Veranlagungsverfahren zu begründen, kein Anhaltspunkt für eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Rechts auf Informationszugang. Darin, dass infolge des Informationszuganges möglicherweise die Rechtsposition des Klägers im Amtshaftungsprozess verbessert und diejenigen des Beklagten verschlechtert werden könnte, liegt aus Sicht des Senats offensichtlich keine Rechtsmissbräuchlichkeit im Sinne der Ausübung eines von der Rechtsordnung gewährten Rechtes zu einem anderen, von der Rechtsordnung missbilligten Zweck.

Dem Anspruch auf Informationszugang des Klägers steht auch eine im Rahmen eines mehrere Jahre zuvor geführten finanzgerichtlichen Rechtsstreits bereits einmal gewährte Akteneinsicht in die streitgegenständlichen Verwaltungsvorgänge nicht entgegen. Inwieweit ihr Umfang deckungsgleich mit der im vorliegenden Verfahren begehrten Akteneinsicht war, geht aus dem Vorbringen der Beteiligten nicht zweifelsfrei hervor; selbst wenn dies der Fall wäre, wäre nicht schon ohne Weiteres auf eine missbräuchliche Absicht der erneuten Antragstellung oder gar auf ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis des Klägers zu schließen. Die Einsichtnahme soll nunmehr unter dem Blickwinkel einer anderen Fragestellung - nämlich ob der Beklagte bzw. die für ihn handelnden Amtswalter bei der Durchführung der Besteuerungsverfahren der streitgegenständlichen Jahre insbesondere bei der Annahme verdeckter Gewinnausschüttungen ihren Amtspflichten entsprechend gehandelt haben - stattfinden. Selbst eine wiederholende Einsichtnahme wäre daher im vor-

liegenden Fall von der Anspruchsgrundlage des § 3 IZG-SH für einen Informationszugang des Klägers gedeckt.

55 Soweit der Beklagte eine Verweigerung der Akteneinsicht mit dem Schutz von in den streitgegenständlichen Verwaltungsvorgängen enthaltenen behördeninternen Vermerken begründet hat, so würden solche Unterlagen von vorneherein nicht in der den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegenden pauschalen Weise eine Verweigerung der Akteneinsicht rechtfertigen. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 IZG-SH ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht. Nach dieser - ohne dokumentierte Begründung über Ausschussempfehlungen in den Gesetzentwurf zum IZG-SH gelangten, vgl. LT-Dr. 17/2077, S. 12 - Regelung sind nicht etwa sämtliche Unterlagen, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Gründe für behördliches Handeln abbilden und dem Antragsteller bislang nicht bekannt gegeben wurden, einer behördlichen Informationsgewährung entzogen. Eine solche Auslegung würde den Zweck des Informationszugangsgesetzes, Transparenz staatlichen Handelns zu erhöhen, verfehlen. Vielmehr beschränkt sich der Ablehnungsgrund auf solche interne Mitteilungen - d.h. Nachrichten im innerbehördlichen Informationsaustausch und Bearbeitungsvorgang (vgl. dazu Gassner, UIG-Bund, Stand Januar 2008, § 8 Anm. 3.2) -, die wegen des erforderlichen Schutzes des behördlichen Entscheidungsprozesses nicht offenbart werden dürfen. Die Vorschrift weist Parallelen zu den Regelungen über den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses in § 4 IFG-Bund sowie § 10 des durch das IZG-SH abgelösten IFG-SH auf, bei denen der Schutz in sachlicher und zeitlicher Hinsicht "soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung [oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen - IFG-Bund] vereitelt würde"; nach § 10 Abs. 6 IFG-SH war der zeitliche Anwendungsbereich der Norm zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses grundsätzlich bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens beschränkt. Soweit ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen worden ist, entfielt danach die Schutzbedürftigkeit (vgl. Friedersen, in: Friedersen/Lindemann, IFG-SH, § 10 Anm. 6). Die Begründung zum entsprechenden Gesetzentwurf des SSW hebt hervor, dass eine Beendigung der Geheimhaltung mit dem Ende des Verfahrens dem Sinn des § 10, der auf den Schutz der Entscheidungsfindung abstelle, entspreche (vgl. LT-Dr. 14/2374, S. 18). Eine Ausnahme galt allerdings für Protokolle vertraulicher Beratungen, die nicht Ergebnisprotokolle darstellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 IFG-SH, vgl. dazu Friedersen, ebd.).

56 Es spricht Überwiegendes dafür, dass der Gesetzgeber des IZG-SH mit der in Ziffer 2 des neuen § 9 Abs. 2 IZG-SH zusammengezogenen Regelung zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses mit dem Kriterium der Erforderlichkeit an die vormals in einem ausführlichen § 10 IFG-SH enthaltene Regelungstradition anknüpfen und es bei einer zeitlichen Beschränkung der (ohnehin einer weiteren Abwägung unterliegenden) Geheimhaltung bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens belassen wollte. Damit kann sich der Beklagte für die im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Verwaltungsvorgänge zu abgeschlossenen Besteuerungsverfahren nicht mit Erfolg auf den Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH berufen. Im Übrigen bedürfte es einer näheren Konkretisierung und Begründung des Beklagten dafür, welche Teile der Vorgänge zum Schutz eines behördlichen Entscheidungsprozesses weiterhin erforderlich sein sollten. Hierzu lässt sich dem Beklagtenvortrag jedoch nichts entnehmen, sodass die Voraussetzungen für ein partielles Ablehnungsrecht des Beklagten, für welche er materiell beweisbelastet wäre, nicht dargetan sind.

57 Ebenso unergiebig ist das Vorbringen des Beklagten für den Ablehnungsgrund des Schutzes der Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH.

Ein Ermessen ist dem Beklagten nach § 3 IZG-SH nicht eingeräumt. Insofern scheidet auch eine Übertragung der ermessensleitenden Grundsätze aus dem Schreiben des Bundesministers für Finanzen vom 17. Dezember 2008 - IV A 3 - S 0030/08/10001 (BStBl. 2009, 6; Juris), auf welche sich der Beklagte aus dem Kontext der Abgabenordnung heraus bezogen hat, auf die Prüfung des Anspruchs aus dem IZG-SH aus. Abgesehen davon befasst sich dieses Schreiben als verwaltungsinterne Vorgabe zur gleichmäßigen Anwendung von steuerrechtlichen Normen lediglich mit dem rechtlichen Zusammenhang des finanzgerichtlich entwickelten Anspruch eines Anspruchs eines Beteiligten i.S.v. §§ 78, 359 AO im Besteuerungsverfahren auf Ermessensentscheidung über Akteneinsicht im laufenden Verfahren.

Der vom Kläger geltend gemachte und ihm nach alledem zuzustehende Anspruch auf Informationszugang besteht auch in der von ihm gewünschten Form der Einsichtnahme in die Akten zu seiner Veranlagung in den Jahren 1995 bis 1997. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 IZG-SH hat die in Anspruch genommene Stelle dem Antragsteller u.a. Akteneinsicht

zu gewähren und der so durch ihn bestimmten Art des Informationszugangs zu entsprechen, es sei denn, sie hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Die Einwände des Beklagten beziehen sich nicht auf die vom Kläger begehrte Form des Informationszuganges, sodass keine Gründe ersichtlich sind, dem begehrten Informationszugang durch Akteneinsicht nicht zu entsprechen. Dies hat nach allem oben Gesagten zur Folge, dass dem Kläger - entsprechend dem erstinstanzlichen Tenor - vollumfänglich Einsicht in die Verwaltungsakten zu gewähren ist, die im Zusammenhang mit seiner Veranlagung für die Jahre 1995 bis 1997 bei dem Finanzamt Kiel-Süd entstanden sind. Gründe, einzelne Unterlagen hiervon auszunehmen, sind (ungeachtet der grundsätzlichen Einwände des Beklagten gegen eine Einsichtnahme in Steuerakten) weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

- 60 Dem Kläger steht neben § 3 IZG-SH als Rechtsgrundlage für den begehrten Informationszugang grundsätzlich auch § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen - Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (v. 09.02.2000, GVOBI. 2000, S. 169, zuletzt geänd. durch G. v. 11.01.2012 - GVOBI. 2012, S. 78) zur Seite. Dieser Anspruch ist als Betroffenenrecht in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ausgestaltet und steht daher selbständig neben dem mit andersgearteter Zielsetzung eines allgemeinen, bereichsübergreifenden Informationszugangs versehenen Anspruch aus § 3 IZG-SH (vgl. auch Schoch, IFG-Bund, 2009, § 1 Rn. 196 f.). Insbesondere handelt es sich bei den Normen des IZG-SH, die dem Kläger einen Informationszugangsanspruch verleihen, nicht insgesamt um Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten i.S.v. § 3 Abs. 3 LDSG, welche den Vorschriften des LDSG vorgingen; eine Spezialität wäre vorliegend lediglich für die Ausnahmenorm des § 10 Satz 1 Nr. 1 IZG-SH anzunehmen, die - wie dargelegt - im Falle des Klägers jedoch von vorneherein nicht entgegensteht, da seine eigenen Daten (sowie ggf. Daten der einwilligenden Ehefrau) betroffen sind.
- Die Voraussetzungen des § 27 LDSG sind erfüllt. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LDSG ist den Betroffenen von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 LDSG sollen die Betroffenen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnen. Der Kläger ist Betroffener i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 1 LDSG. Gem. § 2 Abs. 1 LDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche

Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffene oder Betroffener). Bei den in den Steuerakten gespeicherten Daten handelt es sich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Klägers. Der Beklagte ist eine datenverarbeitende Stelle i.S.v. §§ 27 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG.

- 62 Der Anspruch ist auch nicht gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 LDSG ausgeschlossen. Nach diesen Vorschriften unterbleibt die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Einsicht, soweit eine Prüfung ergibt, dass dadurch die Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle, einer übermittelnden Stelle oder einer empfangenden Stelle gefährdet würde, oder dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwere Nachteile entstehen würden. Es ist - auch unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität und des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht zu erkennen, wie durch die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Einsicht in die Steuerakten die Erfüllung der Aufgaben des Beklagten gefährdet würde. Auch andere Verwaltungsbehörden, die Einsicht in ihre Verwaltungsakten gewähren müssen, haben sich dem hiermit verbundenen Aufwand zu unterziehen und werden dadurch nicht an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert oder gefährdet. Entsprechend dem oben Dargelegten sind auch Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und des Wohls des Landes aufgrund einer Einsichtnahme, deren Früchte der Kläger in einen nach den rechtsstaatlichen Vorgaben der Zivilprozessordnung geführten Zivilprozess einzubringen beabsichtigt, nicht zu besorgen.
- Auch § 27 Abs. 1 LDSG stellt die Auskunftserteilung des Betroffenen zu den zu seiner Person gespeicherten Daten nicht in das Ermessen der datenverarbeitenden Stelle. Allerdings hat die datenverarbeitende Stelle gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 LDSG ggf. Ermessen hinsichtlich der Gewährung von Akteneinsicht statt einer Auskunft auszuüben. Bereits auf tatbestandlicher Ebene ist eine Einsichtnahme nach Satz 2 der Norm ausgeschlossen, soweit diese mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine Verbindung mit personenbezogenen Daten anderer Dritter als der Ehefrau des Klägers, welche ihr Einverständnis zu einer Einsichtnahme erklärt hat, ist nicht feststellbar. Eine untrennbare Verbindung mit geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten hat der Beklagte nicht geltend gemacht, sie ist auch sonst nicht erkennbar. Das vom Beklagten ins Feld geführte Interesse an einer Zurückhaltung der Daten wegen des Zusammenhangs mit der Vorbereitung ei-

nes Amtshaftungsprozesses durch den Kläger ist auch im vorliegenden Kontext des § 27 LDSG nicht tragfähig. Andere Geheimhaltungsinteressen sind nicht ersichtlich. Somit schuldet der Beklagte auf dieser Rechtsgrundlage die Ausübung von Ermessen hinsichtlich der Form der Informationsgewährung. Wegen des auf Grundlage des IZG-SH bereits bejahten Anspruchs auf Einsichtnahme muss vorliegend nicht entschieden werden, ob im Falle des Klägers das Ermessen aus § 27 Abs. 2 Satz 1 LDSG zugunsten der Gewährung von Akteneinsicht auf Null reduziert ist. Allerdings sind Hinderungsgründe für eine Einsichtnahme auch in diesem Rahmen nicht ersichtlich.

- Nachdem sich ein Anspruch des Klägers bereits aus Landesrecht herleitet, kann dahinstehen, ob seinem Begehren - entsprechend den Gründen des erstinstanzlichen Urteils zusätzlich auf Grundlage eines aus der Abgabenordnung abzuleitenden, aus dem abgeschlossenen Besteuerungsverfahren nachwirkenden Ermessensanspruchs nachzukommen wäre.
- 65 Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.
- Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 67 Die Revision wird nicht zugelassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

68 Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der

Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Einlegung der Beschwerde muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.